

DIGITALISIERUNG IM TRANSFER PRICING

Die Dokumentation zeit- und kosteneffizient meistern



MAG. MARTIN HUMMER

StB, Senior Manager Tax ICON Wirtschaftstreuhand GmbH

JULIAN HÖHFURTNER BSc

Assistant Tax ICON Wirtschaftstreuhand GmbH

NACH DEM VPDG¹ SIND EIN MASTER FILE, EIN LOCAL FILE UND FÜR GROSSE KONZERNE ÜBERDIES EIN LÄNDERBEZOGENER BERICHT ZU ERSTELLEN. SOFERN DABEI BESTIMMTE GRÖSSENMERKMALE ÜBERSCHRITTEN WERDEN, IST DAFÜR NACH DER VPDG-DV² EIN MINDESTINHALT VORGESCHRIEBEN. IM LOCAL FILE SIND DIE WESENTLICHEN UNTERNEHMENSGRUPPENINTERNEN GESCHÄFTSVORFÄLLE ZU DOKUMENTIEREN. EINE EINMAL ERSTELLTE DOKUMENTATION IST JÄHRLICH DARAUFGIN ZU ÜBERPRÜFEN, OB TRANSAKTIONEN ZU ERGÄNZEN SIND, DIE DATEN SIND ZU ERSETZEN UND FÜR DIE VERGLEICHSUNTERNEHMEN SIND DIE BENCHMARK-ANALYSEN ZU ERNEuern. ALLE DREI JAHRE SIND IN DER DATENBANK DIE POTENZIELLEN VERGLEICHSUNTERNEHMEN ABZUFAGEN. FÜR DEN STEUERPFLLICHTIGEN BEDEUTET DIES EINEN ERHEBLICHEN DOKUMENTATIONSaufWAND. DIGITALE TOOLS KÖNNEN UNTERSTÜTZEN, DEN DAMIT VERBUNDENEN aufWAND IN GRENZEN ZU HALTEN. DAS ERSPART IHNEN ZEIT UND GELD!

1. WAS IST DIGITALISIERUNG

Die Corona-Krise hat der Digitalisierung nochmals einen kräftigen Schub verliehen. Videokonferenzen und Home-Office sind selbstverständlich geworden. Mittlerweile sind wir mitten in der Digitalisierung gelandet. Nur was ist unter Digitalisierung zu verstehen? Digitalisierung im Transfer Pricing bedeutet, dass analoge Medien in ein digitales Format umgewandelt werden. Diese Daten lassen sich informationstechnisch verarbeiten. Oft steht Digitalisierung in einem weiten Begriffsverständnis aber für die digitale Revolution oder die digitale Transformation an sich.³

2. DIGITALISIERUNG DER STEUERFUNKTION

Die Steuerfunktion ist generell im Wandel. Dabei wird die fort-

schreitende Digitalisierung (moderne Technologien und Softwaresysteme) als der Trend betrachtet, der die Steuerfunktion der Zukunft bestimmt. Daneben werden die Anforderungen immer komplexer, sodass nur mehr Experten die Materie durchdringen können. Die Steuerverwaltungen werden unter dem Druck von Steuernehreinnahmen zusehends aggressiver, sodass insgesamt das Steuerrisiko für den Steuerpflichtigen steigt. Oftmals beruht der Steuerbereich als Anwendungsfeld der Digitalisierung auf großen Datenmengen. Steuerrecht und Technologie verschmelzen immer mehr. Der Bereich der Steuerfunktion wird damit zunehmend zu einer Querschnittmaterie zwischen IT und Steuerrecht.⁴

3. GESETZLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Der Fremdvergleichsgrundsatz ist in Artikel 9 der maßgeblichen Doppelbesteuerungsabkommen zugrunde gelegt. National wurde dieser in § 6 Z 6 lit. a EStG umgesetzt. Zur Konkretisierung des Fremdvergleichsgrundsatzes sind einerseits die OECD-VPL 2017⁵ und andererseits die ÖVPR 2010⁶ als Auslegungsbehelf heranzuziehen. In Bezug auf die Dokumentation sind Kapitel V der OECD-VPL 2017 sowie das VPDG und deren Durchführungsverordnung relevant.

4. BEDEUTUNG DES BEPS-Projekts

In BEPS Action 13⁷, welche in Kapitel V der OECD-VPL 2017 Eingang gefunden hat, findet sich die Vorgabe an den nationalen Gesetzgeber, ab dem Wirtschaftsjahr 2016 international tätige Unternehmen zur Dokumentation der Transfer Preise zu verpflichten. Im Sinne eines Mindeststandards wurde dies in Österreich im Rahmen des VPDG und der VPDG-DV umgesetzt. Insofern kann eine nach der VPDG-DV und Kapitel V der OECD-VPL 2017 ausgerichtete Dokumentation als internationaler Standard im OECD-Raum bezeichnet werden. Der länderbezogene Bericht wird über die Finanzämter international ausgetauscht.

Grundlage für diesen Austausch ist der automatische Informationsaustausch auf Basis des sog. „Competent Authority Agreements on the Exchange of CbC-Reports“. Der dreistufige Ansatz für die Verrechnungspreisdokumentation setzt sich aus i) einer Stammdokumentation („Master File“), die standardisierte Informationen enthält, welche für alle Mitglieder des multinationalen Konzerns relevant sind, ii) einer Einzeldokumentation („Local File“), die sich speziell auf wesentliche Geschäftsvorfälle des inländischen Steuerpflichtigen bezieht, und iii) einem länderbezogenen Bericht („Country-by-Country Report“), der bestimmte Informationen hinsichtlich der weltweiten Verteilung der Einkünfte und der entrichteten Steuern des multinationalen Konzerns sowie bestimmte Indikatoren für die Orte wirtschaftlicher Tätigkeit innerhalb des multinationalen Konzerns enthält, zusammen.⁸

Den Steuerpflichtigen sollten bei der Erstellung der Dokumentation keine unverhältnismäßig hohen Kosten und Lasten zugemutet werden.⁹ Ob dieses Ziel erreicht wurde muss an dieser Stelle allerdings bezweifelt werden, wenn man nur an die im Rahmen des länderbezogenen Berichts zu übermittelnden Informationen und Kennzahlen denkt.

Überdies ist infolge des OECD-Konsultationspapiers vom 6. Februar 2020¹⁰ mittelfristig davon auszugehen, dass die Umsatzschwelle unter dem Druck von mehr Transparenz und Vertrauen erheblich abgesenkt werden wird und CbC-Berichtspflicht somit künftig weitaus mehr Unternehmensgruppen treffen dürfte.

Es wird empfohlen, die Verrechnungspreisdokumentation regelmäßig zu überprüfen, um zu bestimmen, ob die Funktionsanalyse und die wirtschaftliche Analyse immer noch zutreffend und sachgerecht sind, und um die Gültigkeit der angewandten Verrechnungspreismethode zu bestätigen. Die Stammdokumentation, die Einzeldokumentation und der länderbezogene Bericht sollten im Allgemeinen jährlich überprüft und aktualisiert werden.¹¹

Um den Befolgungsaufwand der Steuerpflichtigen zu verringern, können die Steuerverwaltungen festlegen, dass die Suche nach Vergleichswerten in Datenbanken zur Untermauerung von Teilen der Einzeldokumentation alle drei Jahre anstatt jährlich wiederholt werden muss, sofern sich die Bedingungen der Geschäftstätigkeit nicht geändert haben. Die finanziellen Daten zu den Vergleichswerten sollten aber dennoch jedes Jahr aktualisiert werden, damit der Fremdvergleichsgrundsatz zuverlässig angewandt werden kann.¹²

5. DOKUMENTATIONSPFLICHTEN IN ÖSTERREICH

Die OECD-VPL 2017 sehen eine wirkungsvolle und konsistente Umsetzung der Dokumentationsvorschriften vor. In Österreich erfolgte die Umsetzung im VPDG bzw. der VPDG-DV.¹³ Mit dem VPDG wird überdies die Richtlinie (EU) 2016/881 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung, ABl. Nr. L 146 vom 3.6.2016, und das multilaterale

Regierungsübereinkommen über den Austausch länderbezogener Berichte in österreichisches Recht umgesetzt.

Ein länderbezogener Bericht ist für eine multinationale Unternehmensgruppe zu erstellen, wenn der Gesamtumsatz in dem vorangegangenen Wirtschaftsjahr gemäß dem konsolidierten Abschluss mindestens 750 Mio. EUR beträgt.¹⁴ Als konsolidierte Abschlussbasis kommen UGB oder IFRS in Betracht.

Ein Master File sowie ein Local File Österreich sind von einer in Österreich ansässigen Geschäftseinheit einer multinationalen Unternehmensgruppe zu erstellen, wenn in den beiden vorangegangenen Wirtschaftsjahren die Umsatzerlöse den Betrag von 50 Mio. EUR überschritten haben.¹⁵ Auch eine österreichische Betriebsstätte gilt als Geschäftseinheit, sodass für diese Betriebsstätte das VPDG und die VPDG-DV gelten. Dies bedeutet, dass diese zumindest eine Betriebsstättendokumentation in vereinfachter Form zu erstellen und auch die Mitteilungspflichten hinsichtlich des CbC-Reports zu erfüllen hat.

Ungeachtet dessen ist eine in Österreich ansässige Geschäftseinheit einer multinationalen Unternehmensgruppe auf Ersuchen des zuständigen Finanzamtes zur Vorlage eines Master File verpflichtet, wenn nach den Bestimmungen des anderen Staates durch eine dort ansässige Geschäftseinheit ein Master File zu erstellen ist.¹⁶

Werden die Schwellenwerte nicht überschritten, bleiben neben dem VPDG bestehende (subsidiäre) Dokumentationspflichten unberührt.¹⁷ Dies bedeutet, dass eine Dokumentation zu erstellen ist, aber es sind nicht zwingend die Gliederungs- und Formvorschriften der VPDG-DV zu erfüllen. In der Praxis ist man allerdings gut beraten, sich auch hier an der VPDG-DV zu orientieren.

Der länderbezogene Bericht ist von der in Österreich ansässigen obersten Muttergesellschaft zu übermitteln. Überdies ist ein freiwilliger oder bescheidförmiger Eintritt einer österreichischen Geschäftseinheit für eine ausländische oberste Muttergesellschaft möglich.¹⁸ Wenn dem Grunde nach die Pflicht besteht, einen länderbezogenen Bericht zu erstellen, dann besteht für jede in Österreich ansässige Geschäftseinheit (also auch eine österreichische Betriebsstätte) die Pflicht, spätestens bis zum letzten Tag des berichtspflichtigen Wirtschaftsjahres via FinanzOnline mitzuteilen, ob diese selbst oberste Muttergesellschaft ist, und sofern dies nicht der Fall ist, wer oberste Muttergesellschaft und wo diese ansässig ist.¹⁹

Das Master File besteht aus einer Verrechnungspreisdokumentation mit umfassenden Informationen zur gesamten Unternehmensgruppe und deckt insbesondere folgende Teilbereiche ab:

- Organisationsaufbau der multinationalen Unternehmensgruppe,
- Beschreibung der Geschäftstätigkeit (der Unternehmensgruppe),

- Dokumentation der immateriellen Werte,
- Dokumentation der unternehmensgruppeninternen Finanztätigkeit,
- Dokumentation der Finanzlage- und Steuerposition.²⁰

Das Local File umfasst spezielle Informationen zu Geschäftsvorfällen der jeweiligen Geschäftseinheit einer MNU und deckt insbesondere folgende Teilbereiche ab:

- Beschreibung der inländischen Geschäftseinheit,
- Dokumentation der wesentlichen unternehmensgruppeninternen Geschäftsvorfälle,
- Finanzinformationen.²¹

Der konkrete Inhalt ist auch hier in der VPDG-DV geregelt. Mit der Finanzlage- und Steuerposition sind der Konzernabschluss und mit den Finanzinformationen der Einzelabschluss gemeint.

Der länderbezogene Bericht ist spätestens 12 Monate nach dem letzten Tag des betreffenden Wirtschaftsjahres an das zuständige Finanzamt der obersten Muttergesellschaft zu übermitteln.²² Das Master- und das Local File sind ab dem Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung zur Körperschaftsteuer dem zuständigen Finanzamt auf dessen Ersuchen innerhalb von 30 Tagen zu übermitteln.²³ Während also der CbC-Report (und auch die Mitteilung) proaktiv an die Finanzbehörde zu übermitteln sind, sind Master- und Local File nur auf Ersuchen, dann aber binnen der äußerst kurzen Frist von 30 Tagen, zu übermitteln. Master File und Local File sollten daher jedenfalls rechtzeitig vorbereitet werden. Das Master File ist sämtlichen Finanzverwaltungen zugänglich (über den automatischen Informationsaustausch ist auch der CbC-Report sämtlichen Finanzverwaltungen zugänglich), das Local File aber jeweils nur der lokalen Finanzverwaltung.

Die Dokumentation kann in deutscher oder englischer Sprache

geführt werden. Nur Anlage 3 des CbC-Reports, in welchem die Erläuterungen zum länderbezogenen Bericht erfolgen, müssen zwingend in englischer Sprache erfolgen.²⁴ Das VPDG und die VPDG-DV beziehen sich auf Wirtschaftsjahre ab dem 1. Jänner 2016. Ab 2016 ist daher der dreigliedrige Dokumentationsansatz maßgeblich.

6. STRAFEN

Viele Staaten haben Strafen für den Fall der Nichterfüllung der Vorschriften für die Verrechnungspreisdokumentation eingeführt, um die Wirksamkeit dieser Dokumentationsanforderungen zu sichern. Strafregelungen unterliegen den Gesetzen der jeweiligen Staaten. Die Praktiken der verschiedenen Staaten in Bezug auf die Strafen bei Nichterfüllung der Dokumentationsanforderungen unterscheiden sich deutlich.²⁵

In Österreich ist die Regelung wie folgt: Wer vorsätzlich die Pflicht zur Übermittlung des länderbezogenen Berichts verletzt, ist mit Geldstrafe bis zu 50.000 EUR zu bestrafen, wer diese Tat grob fahrlässig begeht, mit Geldstrafe bis zu 25.000 EUR.²⁶ Finanzordnungswidrigkeiten wie die nicht (fristgerechte) Übermittlung von Master File und Local File oder die nicht (fristgerechte) Erfüllung der Mitteilungspflicht werden mit Geldstrafe bis zu 5.000 EUR bestraft. Allerdings ist nicht zu übersehen, dass die Strafe vielmehr in der Beweislastumkehr zulasten des Steuerpflichtigen zu erblicken ist.

7. EINE DIGITALE LÖSUNG KANN HELFEN

7.1 TPMANAGER

Verrechnungspreise sind ein sehr gutes Beispiel für ein Gebiet, welches von der Digitalisierung stark profitieren kann und auch wird. Ein wichtiger Teil der Verrechnungspreis-Compliance besteht im Zusammenführen, Aufbereiten, Ablegen und Verwalten von großen Datenmengen.

TPDASHBOARD

The screenshot shows the TPmanager dashboard interface. At the top, there is a navigation bar with the 'wts' logo and menu items: Home, TPdashboard, TPworkflow, TPtransactions, TPdocumentation, TPfile review, TPshare, and TPadmin. On the right side of the navigation bar, there are links for 'Hörfurter Julian', 'Settings', 'Help', and 'Logout', along with a 'Reporting period: 2017 year' dropdown and the 'TPmanager' logo. The main content area is titled 'TPdashboard' and features a 'Map view: Due dates' section. Below this is a world map with several countries highlighted in red, including the United States, Canada, the United Kingdom, France, Germany, Italy, Spain, and various countries in Asia and Africa. To the right of the map, there are four buttons: 'Due Dates' with a red notification icon, 'Master Data Legal Entity', 'Transactions (Local File Reports)', and 'Transaction matrix'.

Der TPmanager, welcher von der deutschen Steuerberatungsgesellschaft WTS, unserem Kooperationspartner, entwickelt wurde, ist ein digitales Tool, welches das Verrechnungspreismanagement einer MNU unterstützt und bei der Strukturierung und Verwaltung der weltweiten Dokumentation hilft. Es ist webbasiert, individuell anpassbar und besteht aus insgesamt 6 Modulen, mit welchen die gesamte Verrechnungspreis-Compliance abgedeckt wird, sowie einem zusätzlichen Administratormodul für die Administratorfunktionen.

Das TPDashboard bietet eine grafische Darstellung der relevanten Daten zu allen eingegliederten Unternehmen in Form einer Weltkarte. Es gewährt eine kompakte Übersicht für das Management über den Stand der Verrechnungspreisdokumentation. Weiters verschafft es einen Überblick über die Ansprechpartner und Zuständigkeiten für die Dokumentation in den einzelnen Konzerngesellschaften, alle relevanten Deadlines, die Schlüsseldaten des Konzerns und eine kompakte Übersicht über alle wesentlichen Transaktionen in Form einer Transaktionsmatrix.

TPWORKFLOW

Die Verrechnungspreisdokumentation wird im TPmanager in Form von Workflows abgearbeitet. Die Workflows können unternehmensspezifisch festgelegt werden. Das Modul bietet einen Überblick über alle relevanten Unternehmen oder Länder, sowie die jeweilige Zuordnung zum verantwortlichen Management. Weiters wird der Aufgabenstatus angezeigt: Man sieht auf einen Blick, welche Aufgaben bereits erledigt wurden, welche Aufgaben fällig sind, die jeweiligen Deadlines und die für die Erledigung zuständige Person.

TPtransactions zeigt eine individuelle Übersicht über alle wesentlichen Transaktionen. Diese werden automatisiert zusammengeführt und zugeordnet. Dazu wird eine Schnittstelle des

TPmanagers zur FIBU des Unternehmens geschaffen, alternativ werden händisch ausgefüllte Vorlagen, z.B. im Excel-Format, eingespielt. Letzteres ist vor allem bei kleineren und mittleren Konzernen sinnvoll. Transaktionen, welche gemäß den vordefinierten Parametern nicht eindeutig zuordenbar sind, werden zunächst als „unbestimmte Transaktionen“ abgelegt und sind sodann händisch zuzuordnen. So wird sichergestellt, dass keine Transaktion falsch zugeordnet wird. Die Transaktionsdaten werden automatisiert in die notwendigen Transaktionsmatrizen überführt.

TPDOCUMENTATION

In diesem Modul werden die Master- und Local Files BEPS 13 konform in verschiedenen Sprachen auf Knopfdruck erstellt. Hierzu werden Textbausteine und die Strukturen der Files vordefiniert. Die Transaktionsdetails werden automatisch in die Dokumentation übernommen.

Aufgrund der zentralen Bereitstellung von Inhalten entstehen Synergieeffekte. Die Dokumentationserstellung wird weniger aufwendig, effizienter, und insgesamt konsistenter, da einheitliche Strukturen und Textbausteine für den ganzen Konzern definiert werden können. Der Dokumentationsprozess wird weitgehend automatisiert. Insbesondere die laufende Dokumentation wird erheblich erleichtert, da lediglich die Aktualisierungen einzuspielen sind und die aktuelle Dokumentation auf Knopfdruck erstellt werden kann.

TPFILE REVIEW

Dieses kann als das Logbuch des TPmanagers bezeichnet werden. Es ist eher unspektakulär, erfüllt jedoch eine wichtige Funktion. Hier wird jegliche Änderung, die an der Dokumentation vorgenommen wurde, abgespeichert. So ist jederzeit nachvollziehbar, wann und durch wen welche Änderungen vorgenommen wurden.

TPTRANSACTIONS

Partner ID	Partner company	Partner country	Delivery of Goods	Services	License Fees	Financial Transactions	Other	Total
			-4,444,448.27	-2,133,867.63	3,993,257.47	-10,299,939.96	-19,330.80	-12,904,329.19
1001-1	1001-1 - WTS China	China	0.00	1,376.85	335.40	-6,218,811.26	0.00	-6,217,099.01
4001-1	4001-1 - WTS Germany Munich	Germany	966.90	0.00	246.27	8,952.71	0.00	10,165.88
4002-1	4002-1 - WTS Germany Cologne	Germany	275.43	0.00	20,299.76	27,029.56	0.00	47,604.74
5001-1	5001-1 - WTS Greece	Greece	53,057.18	0.00	337.16	0.00	-19,330.80	34,063.54
6001-1	6001-1 - WTS Italy	Italy	0.00	0.00	63,948.10	-1,882,147.33	0.00	-1,818,199.23
7001-1	7001-1 - WTS Japan	Japan	-46,713.97	1,051.28	0.00	-2,258,412.00	0.00	-2,304,074.68
8001-1	8001-1 - WTS Poland	Poland	0.00	1,776.04	611.52	5,064.30	0.00	7,451.85
9001-1	9001-1 - WTS South Africa	Saudi Arabia	-4,452,033.81	-2,065,288.44	65,124.94	0.00	0.00	-6,452,197.32
9010-1	9010-1 - WTS Norway	Norway	0.00	0.00	2,555,889.80	0.00	0.00	2,555,889.80
9020-1	9020-1 - WTS USA	United States of America	0.00	-72,783.36	1,283,464.53	18,384.07	0.00	1,229,065.24

TPSHARE

Ein zentraler Bestandteil einer vollständigen Verrechnungspreisdokumentation sind die zugehörigen Dokumente. In diesem Modul können alle relevanten Verträge, Vereinbarungen, Datenbankstudien, etc. abgespeichert werden und sind so jederzeit verfügbar und auffindbar.

TPADMIN

Dieses Modul beinhaltet die Admin-Funktionen. Mit Admin-Rechten kann der TPmanager individuell konfiguriert und angepasst werden.

7.2 CbCR-XML-CONVERTER

CbC-Reporting pflichtige Konzerne²⁷ müssen jährlich einen länderbezogenen Bericht einreichen. Dieser ist zwingend im XML-Format online bei der zuständigen Finanzbehörde einzureichen. Der CbCR-XML-Converter macht genau dies. Er konvertiert den CbC-Report in das von der Finanz geforderte Format und erfüllt somit eine bedeutende Funktion der Compliance.

8. WELCHE VORTEILE BIETEN DIGITALE LÖSUNGEN

Digitale Lösungen können Steuerpflichtigen sehr viel Arbeit abnehmen. Sie bieten Effizienzsteigerungen aufgrund der Automatisierung von Arbeitsschritten und große Compliance-Sicherheit, sowie eine damit verbundenen Minimierung von Haftungsrisiken. Durch digitale Tools ist es erheblich einfacher, Fristen zu warten, Sachverhalte richtig zu erfassen und alle nötigen Daten zentral abgespeichert und jederzeit schnell verfügbar zu haben. Aufgrund der großen Datenmengen und der Komplexität der Materie ist die Erstellung einer BEPS-13 konformen Verrechnungspreisdokumentation gänzlich ohne IT-Unterstützung faktisch unmöglich. Der TPmanager bietet dabei eine ganzheitliche Lösung. Mit dem CbCR-XML-Converter kann das Excel-Template unkompliziert in das geforderte XML-Format überführt werden.

9. VORAUSSETZUNGEN UND KOSTEN

Am Beginn eines TP Projektes steht bei uns ein Workshop, in dem die konkreten Anforderungen mit dem Mandanten abgestimmt werden. Wir haben intern eine multimandantenfähige Version des digitalen Tools verfügbar und werden damit den Review von Master- und Local Files sowie deren Speicherung für den Mandanten immer dann digital abwickeln, wenn dieser die Files mehrere Jahre hinweg durch ICON geprüft haben möchte.

Da die Instanz erst für den Mandanten konfiguriert werden muss, entstehen Anlaufkosten, welche sich aber längerfristig amortisieren. Spätestens bei einer 5-jährigen Bindungsdauer ist die Nutzung des Tools insgesamt günstiger als eine „händische“ Dokumentation, welche jährlich gewartet wird. Dies wird durch günstige Review-Pauschalen erreicht. Überdies hat der Steuerpflichtige die Gewissheit, dass die Dokumente konsistent, von einem Experten geprüft und zentral archiviert sind. Somit wird die Dokumentation langfristig nicht nur günstiger, sondern auch qualitativ höherwertiger.

Datenbankstudien rechnen wir zu Stundensätzen ab. Außerdem

bieten wir die Konvertierung des CbC-Reports pauschal an.

10. RESÜMEE

Die Covid-19 Krise hat der Digitalisierung einen kräftigen Schub verliehen. Diese hat auch weite Bereiche der Steuerberatung erfasst. Im Rahmen von BEPS 13 wurden die Dokumentationsverpflichtungen für international tätige Unternehmen erheblich verschärft und durch das zunehmend aggressive Auftreten der Finanzverwaltungen bei Betriebsprüfungen entsteht für die Unternehmen ein erhebliches Steuerrisiko.

Eine digitale Verrechnungspreislösung kann hier Abhilfe schaffen, indem sie die Verrechnungspreisdokumentation vereinfacht, die Rechtssicherheit erhöht und die Qualität der Dokumentation verbessert. Insbesondere aber spart dieses digitale Tool mittelfristig Zeit und Geld. Gerne stellen wir Ihnen das Potential für Ihr Unternehmen vor und gewähren Ihnen einen Testzugang. ■

- 1 Verrechnungspreisdokumentationsgesetz, BGBl I 2016/77 idF BGBl I 2016/117.
- 2 Verrechnungspreisdokumentationsgesetz-Durchführungsverordnung, BGBl II 2016/419.
- 3 Schanz/Sixt, Die Steuerfunktion 4.0, DB 2018.
- 4 Wallner in Digitalisierung der Steuerfunktion, SWK 11/536; Zöchling/Plott/Rosar, Digitalisierung und Steuern, SWK 34/2017, 1409; Peneder/Bock-Schapelwein/Firgo/Fritz/Streicher, Österreich im Wandel der Digitalisierung (2016) 1; Baumüller, Digitalisierung, SWK 27/2017, 1180.
- 5 OECD-Verrechnungspreisleitlinien für multinationale Unternehmen und Steuerverwaltungen (Juli 2017).
- 6 Verrechnungspreisrichtlinien 2010, AÖF 2010/221 idF 2011/22; nach unseren Informationen sollen die ÖVPR 2010 im Herbst 2020 in die Begutachtung gehen.
- 7 OECD, Transfer Pricing Documentation and Country-by-Country Reporting, Action 13 – 2015 Final Report, OECD/G20 Base Erosion and Profit Shifting Project; Piltz, Base Erosion and Profit Shifting (BEPS): Die ganze Wahrheit? IStR 2013, 681.
- 8 Rz 5.16 OECD-VPL 2017.
- 9 Rz 5.28 OECD-VPL 2017.
- 10 Public consultation document: Review of Country-by-Country Reporting (BEPS Action 13), 6 February 2020 – 6 March 2020.
- 11 Rz 5.37 OECD-VPL 2017.
- 12 Rz 5.38 OECD-VPL 2017.
- 13 Rz 5.48 OECD-VPL 2017.
- 14 § 3 Abs 1 VPDG.
- 15 § 3 Abs 2 VPDG.
- 16 § 3 Abs 3 VPDG.
- 17 § 3 Abs 4 VPDG.
- 18 § 4 VPDG.
- 19 § 4 VPDG.
- 20 § 6 Abs 1 VPDG.
- 21 § 7 Abs 1 VPDG.
- 22 § 8 Abs 1 VPDG.
- 23 § 8 Abs 2 VPDG.
- 24 § 10 Abs 1 VPDG.
- 25 Rz 5.40 OECD-VPL 2017.
- 26 § 49b FinStrG.
- 27 Mehr als EUR 750 Mio. Konzernumsatz.